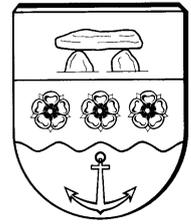


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 31.07.2019

Nr. 17

Inhalt		Seite			Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland							
421	Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH für das Geschäftsjahr 2017	326	430	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Dörpen		329	
422	Jahresabschluss der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr 2018	326	431	Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 44. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen für Unterkünfte von Saisonarbeitnehmern / nicht ganzjährig Beschäftigten der Firma Emsflower)		330	
423	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Becker, Meppen	327	432	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Gemeinde Emsbüren; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Gewerbe-/Industriegebiet/Südliche Ortsumgehung zwischen K327 und K312", Teilplan 1 (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB); Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emsbüren im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB		330	
424	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Eilers GmbH, Hüven	327	433	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XI“ (Sondergebiet für Unterkünfte von Saisonarbeitnehmern / nicht ganzjährig Beschäftigten der Firma Emsflower), vorhandenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB		331	
425	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johanning, Fresenburg	327	434	Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen		332	
426	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kotte GbR, Beesten	328	435	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schule“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, mit gleichzeitiger Berichtigung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen		332	
427	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franziska und Günther Schulte, Haselünne	328	436	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenrei-		332	
428	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm Waterloh, Fresenburg	328					
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden							
429	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Erweiterung Östlich der Wittefehnstraße“ der Gemeinde Dörpen	329					

nigungsgebühren in der Samtge-
meinde Lathen vom 22.05.1975

	Inhalt	Seite
437	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 178 mit örtlicher Bauvorschrift; Baugebiet: „Zwischen Elisabethstraße und Am Wall-Süd“	333
438	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2019	333
439	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2019	334
440	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2019	335
C. Sonstige Bekanntmachungen		
441	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurberreinigung Heseperth, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. VII, 6. Anordnung	336
442	Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Feuerwerk-Logistik Künnen, Lahn); Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden v. 17.07.2019 – W21.018.01/99/EMD19-040-01	337

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

421 Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH hat am 15.01.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Jahresergebnis 2017 auf das Jahr 2018 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Meppen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 13.12.2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329,

Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 23,

Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25.

Meppen, 16.07.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

422 Jahresabschluss der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Technologiepark Meppen GmbH hat in ihrer Sitzung am 16.05.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 auf das Jahr 2019 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Oldiges Wirtschaftsprüfung GmbH“ in Meppen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 14.02.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, sowie bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 101, eingesehen werden.

Meppen, 16.07.2019

LANDKREIS EMSLAND

STADT MEPPEN

Winter
Landrat

Knurbein
Bürgermeister

423 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Becker, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.06.2019	
Betreiber	Bernhard Becker Schöningsdorfer Str. 42 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Schöningsdorfer Str. 42 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.06.2022	

424 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Eilers GmbH, Hüven

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.04.2019	
Betreiber	Martin Eilers GmbH Berßener Straße 1 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Berßener Straße 14 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.04.2022	

425 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johanning, Fresenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.06.2019	
Betreiber	F & U Mast KG (HM Stall 1 & 2) Frank Johanning (HM Stall 3) F & U Johanning GbR (HM Stall 4) Ströhn 3 49762 Fresenburg
Betriebsstandort (Adresse)	BTM Mast GbR (Schweinställe) Schlachthofstr. 2 26169 Gehlenberg
Betriebsstandort (Adresse)	Ströhn 3 49762 Lathen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.06.2021

426 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kotte GbR, Beesten

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.06.2019					
Betreiber	Stall 1: Stefan Kotte Stall 2: Kotte GbR Stall 3: Christina Kotte-Book Talger Str. 8 49832 Beesten				
Betriebsstandort (Adresse)	Talger Str. 8 49832 Beesten				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
Fazit:					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.06.2022					

427 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franziska und Günther Schulte, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.06.2019					
Betreiber	3. Hähnchenstall: Günther Schulte 1. + 2. Hähnchenstall: Franziska Schulte Schweinemast: Günther Schulte				
Betriebsstandort (Adresse)	Jagdweg 2 49470 Haselünne				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1				
Fazit:					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.06.2022					

428 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm Waterloh, Fresenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.06.2019	
Betreiber	Wilhelm Waterloh (BE2) Waterloh GbR (BE1) Zur Schleuse 20 49762 Fresenburg
Betriebsstandort (Adresse)	Zur Schleuse 20 49762 Fresenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.06.2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

429 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Erweiterung Östlich der Wittefehnstraße“ der Gemeinde Dörpen

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 26.06.2019 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 80 „Erweiterung Östlich der Wittefehnstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 11.07.2019

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

430 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der z. Zt. gültigen Fassung, und § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Dörpen vom 20.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

unter Buchstabe d)
wird der Wortlaut: Pressewart 25,00 Euro eingefügt.

Aus dem bisherigen Buchstaben d) wird e) und aus e) wird f).

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Dörpen, 27.06.2019

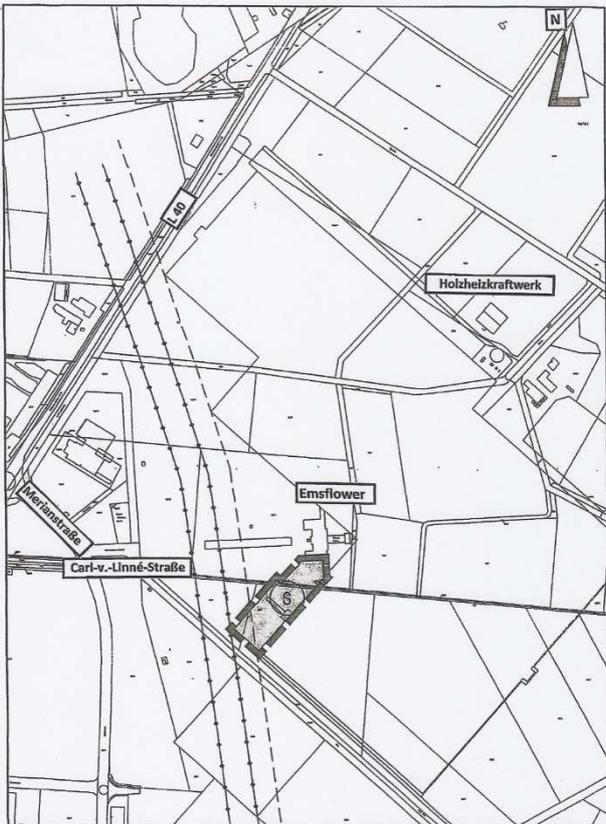
SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken
Samtgemeindebürgermeister

431 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 44. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen für Unterkünfte von Saisonarbeitnehmern / nicht ganzjährig Beschäftigten der Firma Emsflower)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 04.07.2019 (Az.: 65-610-402-01/44) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 12.12.2018 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen für Unterkünfte von Saisonarbeitnehmern / nicht ganzjährig Beschäftigten der Firma Emsflower) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

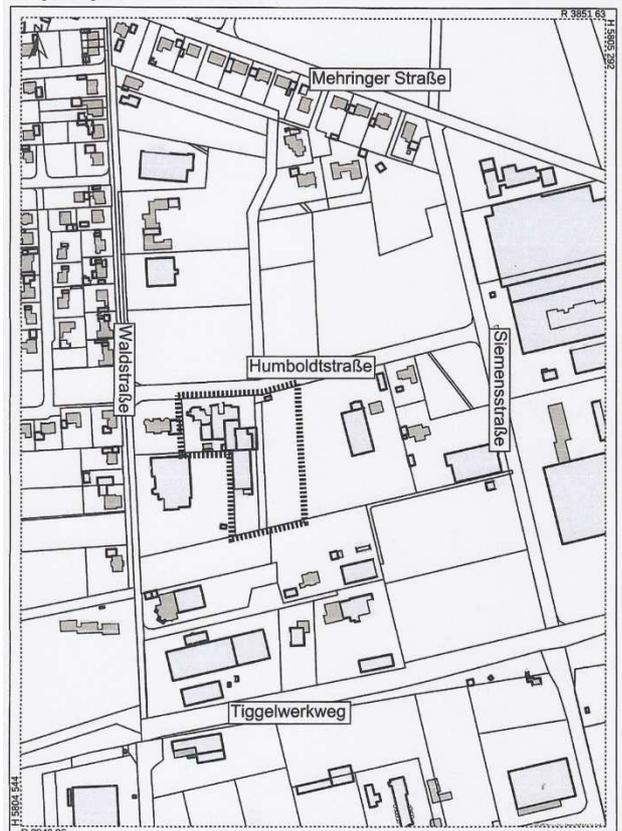
Emsbüren, 24.07.2019

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

432 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Gemeinde Emsbüren; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Gewerbe-/Industriegebiet/Südliche Ortsumgebung zwischen K327 und K312", Teilplan 1 (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB); Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emsbüren im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 einschließlich der Begründung nebst Anlagen und die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emsbüren im Wege der Berichtigung liegen während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

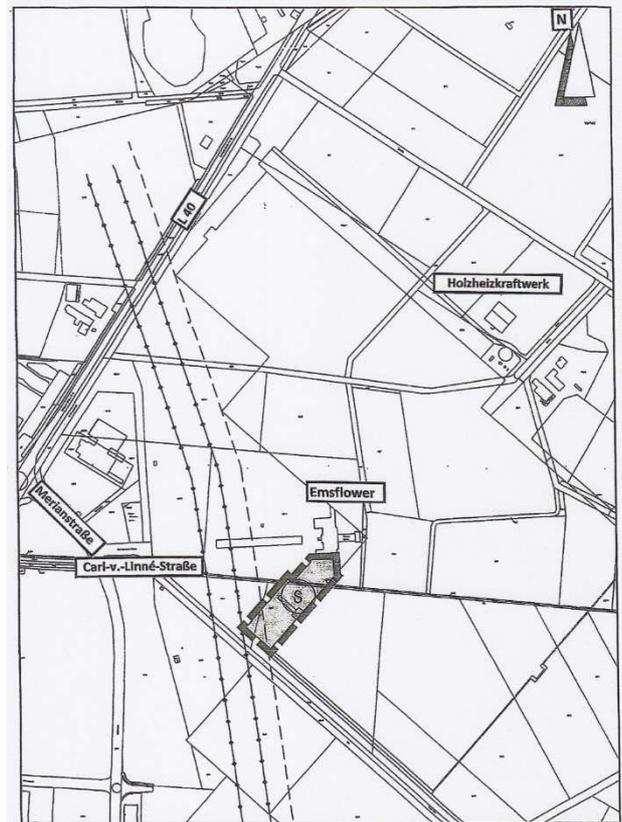
Emsbüren, 24.07.2019

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

433 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XI“ (Sondergebiet für Unterkünfte von Saisonarbeitnehmern / nicht ganzjährig Beschäftigten der Firma Emsflower), vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.130 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.07.2019

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

434 Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 15.07.2019

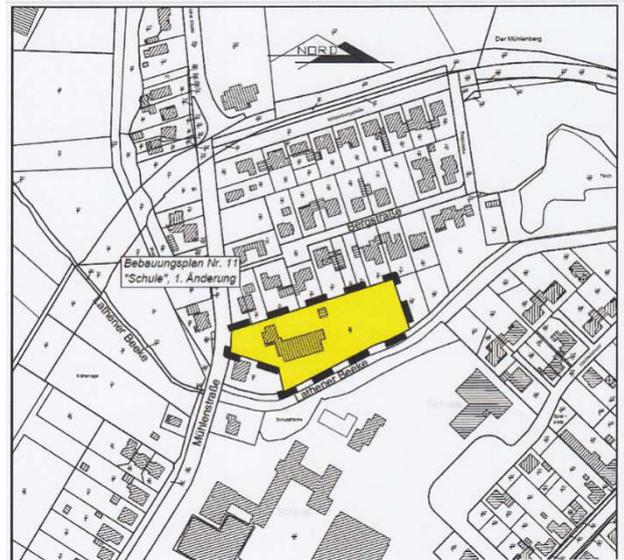
SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

435 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schule“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen, mit gleichzeitiger Berichtigung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 11 „Schule“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit diesem Bebauungsplan wird die Fläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, damit im Rahmen der Innenverdichtung weitere Baugrundstücke ausgewiesen werden können.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Schule“, 1. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Schule“, 1. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlagen, können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 19.07.2019

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

436 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Lathen vom 22.05.1975

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.499.500 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.174.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.468.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.884.616 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 19,0 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Sögel, 21.02.2019

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß §15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG hinsichtlich der §§ 3 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 14.03.2019 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2019 bis zum 09.08.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 22.07.2019

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

439 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 27.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	676.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	676.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	641.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	654.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	311.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	307.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	953.400 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	972.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 106.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	341 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	347 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Stavern, 27.06.2019

GEMEINDE STAVERN

Rawe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2019 bis zum 09.08.2019 in der Gemeinde Stavern, in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 22.07.2019

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

440 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 03.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.810.300	5.300	0	2.815.600
ordentliche Aufwendungen	2.398.600	0	5.600	2.393.000
außerordentliche Erträge	240.000	188.000	0	428.000
außerordentliche Aufwendungen	315.000	0	0	315.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.623.200	5.300	0	2.628.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.488.400	0	5.600	2.482.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.327.000	0	1.057.300	3.269.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.224.800	0	195.800	6.029.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.579.300	900.000	0	2.479.300

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.600	4.000	0	92.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.529.500	905.300	1.057.300	8.377.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.801.800	4.000	201.400	8.604.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.579.300 Euro um 900.000 Euro erhöht und damit auf 2.479.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.160.000 Euro erhöht und damit auf 2.160.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Vrees, 03.07.2019

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.07.2019 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 15.07.2019

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

441 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. VII, 6. Anordnung

Flurbereinigung Heseperwist
Landkreis Emsland

Hauptakte Bd. VII

6. Anordnung

In der Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss der GLL Meppen – Amt für Landentwicklung Meppen – vom 23.08.2010 und durch Anordnungen vom 01.12.2010, 13.02.2012, 11.11.2014, 25.08.2017 und 17.04.2018 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Heseperwist wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wietmarschen	16	39/5
Eltern	3	262/86, 86/25 und 90/2
Eltern	7	192
Eltern	8	26/2 und 42

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 25,3043 ha

Aufgrund dieser Anordnung, sowie durch fortführungsbedingte Flächendifferenzen (+ 0,0063 ha), vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 25,3106 ha von 1.012,7118 ha auf 1.038,0224 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Bei den zugezogenen Flurstücken handelt es sich um Flächen, die zur Abwicklung von einer einvernehmlichen Planvereinbarung und einer Verhandlung gemäß § 52 FlurbG benötigt werden.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnigt können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnigt oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

– Geschäftsstelle Meppen –, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Berechnigte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser – Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 15.07.2019

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Flind

2 Anlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. VII, 6. Anordnung

– Siehe Karten auf den Seiten 338, 339

442 Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Feuerwerk-Logistik Künnen, Lahn); Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden v. 17.07.2019 – W21.018.01/99/EMD19-040-01

Die Firma Feuerwerk-Logistik Künnen, Löninger Straße 34, 49699 Lindern (Oldenburg), hat mit Schreiben vom 15.05.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung ihrer Lageranlage für pyrotechnische Gegenstände am Standort 49757 Lahn, Werlter Straße, Gemarkung Lahn, Flur 2, Flurstück 79/5 beantragt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Erweiterung der Beschaffenheit und des Betriebes der Lageranlage (Erhöhung der Lagermenge auf max. 199 t).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 und Nummer 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich der Gemeinde Lahn. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da im Einwirkungsbereich des Vorhabens sich das geschützte Biotop „Bunker Lahn“ (16.23/03) und zwei Kompensationsflächen der Gemeinde Lahn (Wer-205 – Aufforstung für Bebauungsplan Nr. 11 "Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße" der Gemeinde Lahn und Wer-312 – Sukzessionsfläche für Bebauungsplan Nr. 12 "Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße II" der Gemeinde Lahn) befinden. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, 17.07.2019

STAATLICHES GEWERBE-
AUFSICHTSAMT EMDEN
Im Auftrage
Lampe

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

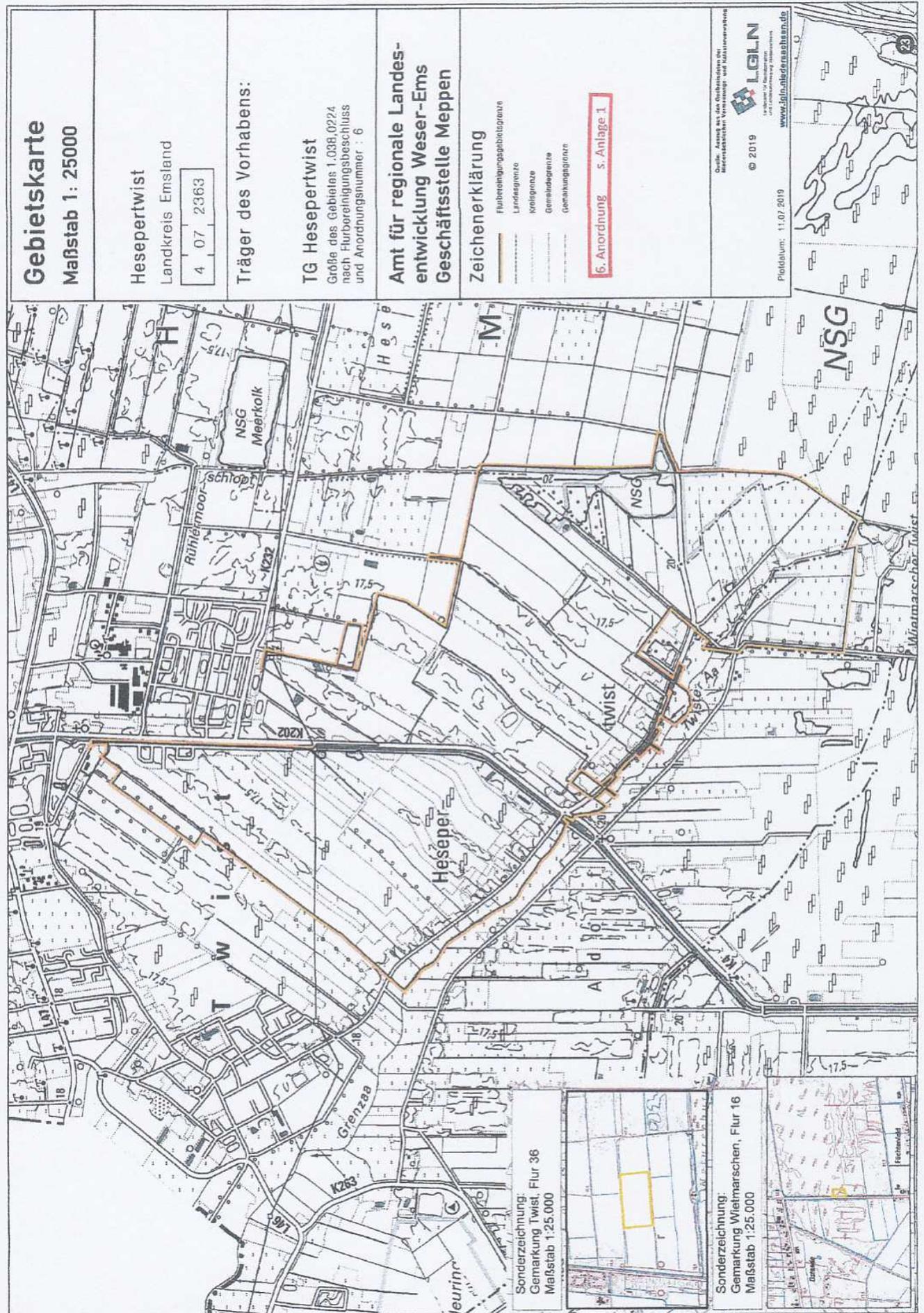
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – ; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. VII, 6. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 17/2019 vom 31.07.2019, Lfd.-Nr.: 441, Seite 336)



Anlage 2 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –;
 Flurbereinigung Heseperstwist, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. VII, 6. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 17/2019 vom
 31.07.2019, Lfd.-Nr.: 441, Seite 336)

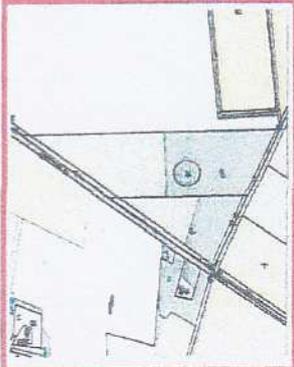
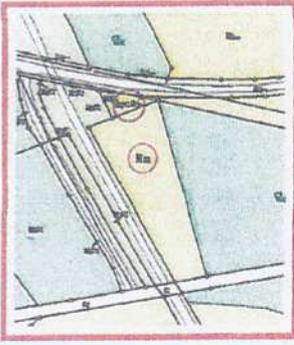
Flurbereinigung Heseperstwist

Verf. Nr. 2363

Anlage 1 zur Gebietskarte

Zugezogene Flurstücke, die nicht in der Gebietskarte dargestellt sind

6. Anordnung v. 09.07.2019

Gemarkung Wietmarschen Flur 16 Flurst. 39/5	
Gemarkung Eltern Flur 3 Flurst. 86/25, 90/2, 262/86	
Gemarkung Eltern Flur 7 Flurst. 192	
Gemarkung Eltern Flur 8 Flurst. 26/2, 42	